

Appenzell A. R.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§. 19. Die Zahl der Böglinge der Musterschule ist auf 50 festgesetzt und kann nach Ermessen des Erziehungsdepartements bis auf 80 vermehrt werden.

§. 20. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den deutschen Kantonstheil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Münchenbuchsee Statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülflehrer beigegeben werden sollen.

§. 21. Die Zahl der Böglinge des französischen Seminars zu Bruntrut ist auf 30 festgesetzt, welche in drei Klassen zerfallen.

§. 22. Die Zahl der in die Musterschule zu Bruntrut aufzunehmenden Böglinge ist auf 40 festgesetzt.

§. 23. Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den französischen Kantonstheil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Bruntrut Statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hülflehrer beigegeben werden sollen.

Appenzell A. R. Der vom 24. bis 27. April d. J. versammelte große Rath hat beschlossen, den allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen i. J. 1835 als Beilage zum Amtsblatte drucken und den besondern Bericht des Schulinspektors an die Gemeinden vertheilen zu lassen. Ein Vorschlag der Schulkommission, ärmern Gemeinden zum Bau von Schulhäusern nach einem vorzulegenden Plane auf ihr Verlangen eine Prämie von 200 bis 400 fl. zu geben, wurde auf Gutheißung des zweifachen Landrathes genehmigt; eben so der Wunsch, den Gemeinden, welche ihre Schullehrer schlecht besoldet haben, zu empfehlen, für eine bessere Besoldung derselben zu sorgen. Den Vorstehern wurde ebenfalls empfohlen, ihre Schullehrer nicht mehr zu Beiständen bei Prozessen zu erwählen. — Der am 8. und 9. Mai versammelte zweifache Landrath genehmigte eine neue Schulordnung, um die veraltete von 1805 zu ersetzen. Diese Schulordnung, welche bei der Beratung mancherlei Anfechtungen erlitt, soll nach dem Urtheile von Sachkennern zu den besfern gehören. Der vom großen Rathe gutgeheißene Vorschlag der Schulkommission, die Prämien zur Erbauung von Schulhäusern betreffend, wurde genehmigt.

Frankreich. Die Zahl der männlichen Kinder, welche die Primarschulen besuchten, betrug

im Jahr 1829 . 966,340

im Jahr 1834 stieg sie auf 1,200,715

am Ende 1834 1 607,000.